



PH, CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

An den Vorsteher des eidg.
Departements
des Innern
Bundesrat P. Couchepin
Inselgasse
3003 Bern

Bern, im 30. Juli 2005

11. AHV-Revision: Leistungsrevision

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf unseren Brief vom 10. Mai und danken Ihnen für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme im ordentlichen Verfahren. Die erste Säule ist das wichtigste Sozialwerk der Schweiz. Aus diesem Grund erachten wir es als äusserst wichtig, die notwendigen Reformen zur nachhaltigen Sicherung der AHV sorgfältig in die Wege zu leiten. Nach der erfahrenen Niederlage vom 16. Mai 2004 wird im anstehenden Reformprozess die Aufklärung und Information der Bevölkerung über die Notwendigkeit der Leistungsreform entscheidend sein. Wir teilen die von Ihnen vorgestellte Analyse zur langfristigen Finanzierungsperspektive der AHV. Nicht einverstanden waren wir jedoch mit dem von Ihnen gewählten Vorgehen eines mündlichen Vernehmlassungsverfahrens. Wir bitten Sie in Zukunft wichtige sozialpolitische Prozesse nicht mehr im Eiltempo durchzuführen. Aufgrund der Polarisierung der politischen Landschaft sind solche Vorhaben zum Scheitern verurteilt.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die CVP ist, angesichts der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004, mit dem zweistufigen gewählten Vorgehen für den Neuanlauf der AHV-Revision einverstanden. Wie bereits erwähnt teilen wir die Ansicht, dass die finanzielle Sicherung der AHV im Vordergrund steht und diese mit einer Leistungsrevision nachhaltig verbessert werden kann. Der Bundesrat plant für die Jahre 2008 und 2009 eine umfassende Revision für die erste Säule. An dieser Stelle möchten wir Sie daran erinnern, dass die CVP bereits im Juni 2003 darauf hingewiesen hat, dass die Revisionsvorhaben zur Sicherung der Sozialversicherungen nicht mehr schrittweise vorzunehmen sind. Vielmehr braucht es sozialpolitische Entscheidungen, die einer Gesamtstrategie und Gesamtbearbeitung der Sozialversicherungen folgen, im Sinne einer Aktualisierung der IDA-Fiso-Ergebnisse.



Spätestens nach dem Scheitern der 11. AHV-Revision hätte der Bundesrat die notwendige Zeit gehabt, tief greifende Reformen in die Wege zu leiten. Wir erwarten von Ihnen, dass die geplante umfassende Revision die Finanzierungs- und Leistungsszenarien sowie die Leistungsvarianten der IDA-Fiso-Berichte eingehend berücksichtigen und weiterentwickeln wird.

II. Zu den einzelnen Artikeln

A) Einführung von Vorruhestandsleistungen

Die CVP fordert bei der Flexibilisierung des Rentenalters eine soziale und wirtschaftsverträgliche Lösung, welche sowohl den Realitäten des Arbeitsmarktes als auch der demographischen Entwicklung Rechnung trägt. Die neue AHV muss zwingend mehr Gerechtigkeit schaffen, gerade gegenüber Personen mit niederen Einkommen und Personen, welche körperlich harte Arbeiten ausführen.

Die CVP setzt sich für eine Flexibilisierung des Rentenalters ein und befürwortet den vorgesehenen Finanzrahmen des Bundesrates. Personen welche über tiefe Einkommen verfügen und über 40 Erwerbsjahre hinter sich haben, müssen eine Möglichkeit haben, vor dem Referenzalter (65 Jahre) in den Ruhestand gehen zu können. Aus diesem Grund hat die CVP nach der Niederlage der 11. AHV-Revision reagiert und hat eine Kommissionsmotion eingereicht, welche bereits von der SGK-N unterstützt wurde (04.3623 - Motion. Flexibilisierung des Rentenalters). Zudem wurde das Postulat 04.3234 « Flexibilisation de l'âge de la retraite » im Oktober 2004 gutgeheissen und vom Bundesrat zur Annahme empfohlen.

Das vorgeschlagene Modell des Bundesrates bringt eine Lösung für Personen, welche von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind und für Personen, die nicht mehr zu 100 Prozent erwerbstätig sein können. Im Rahmen des vorgeschlagenen Budgets, mit einer Überbrückungsrente, die 1,5 x die maximale AHV-Rente ausmachen kann, werden nur eine kleine Anzahl Personen Anspruch auf diese Leistung haben. Nach welchen Kriterien wird dieser Personenkreis definiert? Wir bitten Sie uns folgende Fragen zu beantworten:

- Wie viele Personen werden bei diesem Modell Anspruch auf die Vorruhestandsleistung haben? Wie hoch fällt die Leistung gemäss Einkommenskategorie aus?
- Welche sozioökonomischen Eigenschaften weist dieser Personenkreis auf?
- Wie vielen Personen verfügen über ein Einkommen zwischen 38'700 und 60'000 Franken?
- In Bezug auf die Einführung der Vorruhestandsleistung wird eine Zahl von 9% erwähnt. Können Sie uns genauere Angaben über diese Zahl geben? Wie viel Prozent Männer und wie viel Prozent Frauen kommen in den Genuss der Leistung pro Einkommensklasse?

Aus politischer Sicht erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

Die 11. AHV-Revision hat eine Niederlage erfahren, weil die Erhöhung des Rentenalters der Frauen nicht von einem angemessenen Flexibilisierungsmodell flankiert wurde. Die CVP ist der Überzeugung, dass eine Revision - auch eine Teilrevision - jetzt notwendig ist. Es ist jedoch zu befürchten, dass das vorgeschlagene Modell die Bevölkerung nicht zu überzeugen vermag.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie ein weiteres Modell zu berechnen, welches die Beitragsjahre den oben erwähnten Vorstössen (Postulat und Motion) einbezieht (42 Jahre, mit Berücksichtigung c



Erziehungs- und Betreuungsgutschriften). Wir bitten Sie zudem den daraus resultierenden Bezügerkreis zu definieren (% Männer; % Frauen).

Die CVP vertritt die Meinung, dass wir eine Lösung finden müssen, damit ältere Arbeitnehmer mit tiefen Einkommen nach 42 Beitragsjahren eine Vorruhestandsleistung erhalten. Wenn wir einen wichtigen finanziellen Rahmen von 400 Millionen sprechen, dann muss der Personenkreis sorgfältig definiert sein. Aus diesem Grund bitten wir Sie, diese Fragen vertieft zu klären und uns die notwendigen Parameter und Elemente darzulegen, damit wir uns anhand von klar ausgewiesenen Bezügerkreisen für ein Modell entscheiden können. Dieser Bereich der Revision wird für das Gelingen der 11. AHV-Revision entscheidend sein.

B) Weitere Revisionspunkte

AHVG

Art. 4 Abs. 2 Bemessung der Beiträge

Die CVP ist mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

Art. 21 Abs. 1 Altersrente

Rentenalter 65 für Mann und Frau ist richtig.

Witwen- und Witwerrente sowie Waisenrente

In diesem Bereich schlagen wir folgende **Ergänzungen und Änderungen** vor. Zudem gelten die vor Inkrafttreten der Gesetzesrevision entstandenen Rechtsansprüche.

AHVG

Art. 23 a oder Art. 24 al. 1 Witwen- und Witwerrente (neu)

Witwen ohne Kinder die das 45. Altersjahr vollendet haben und beim Tod des Gatten 5 Jahren verheiratet waren, haben Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe einer Jahresrente (im Sinne einer Wiedereinstiegshilfe)

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Art. 2 b Hinterlassene (neu)

Folgende Personen haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen gemäss Artikel 2:

- a) Witwen*
- b) Waisen unter 18 Jahren in Ausbildung. Art. 25 Abs.5 AHVG ist sinngemäss anwendbar.*

Art. 29^{bis} Abs. 2 zweiter Satz

Die CVP ist mit der Berechnung der Beiträge einverstanden.



Art. 33^{er} Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung

Wir sind einverstanden, dass die ordentlichen Renten nicht automatisch alle zwei Jahre an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden. Die Anpassung an den Mischindex soll nur dann erfolgen, wenn die aufgelaufene Teuerung 4 Prozent überschritten hat.

Art. 39 Aufschub der Altersrente

Diesen Änderungen, welche auf der Empfehlung von SR Stähelin beruhen (03.3508 - Empfehlung. AHV. Förderung des Rentenaufschubs), stimmen wir zu.

Mit freundlichen Grüßen
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Sig.
Nationalrätin Doris Leuthard
Präsidentin der CVP Schweiz

Sig.
Reto Nause
Generalsekretär der CVP Schweiz